

Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche
im Lübeckischen Staate



Erscheint nach Bedarf.
Bezugspreis vierteljährlich *M* 15,—. Einzelne Nummern *M* 1,20 für den Bogen.
Druck und Verlag von Gebrüder Vorchers G. m. b. H. in Lübeck.

30. Dezember 1922.

N^o 2.

Inhalt: Rundgebung des Kirchentages. S. 7. — Abänderung des Artikels 50 der Kirchenverfassung. S. 8. — Bestimmung zur Ausführung des Artikels 50 der Kirchenverfassung. S. 9. — Bestimmung über die Besetzung von Pfarrstellen durch den Kirchentag im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kirchentages. S. 9. — Bestimmungen über die Gewährung von Tagegeltern und Reisekosten an die in den Landkirchengemeinden wohnenden Mitglieder des Kirchentages. S. 10.

Rundgebung des Kirchentages.

Mitwirkung bei der Vinderung der winterlichen Not.

In der Sitzung des Kirchentages am 31. Oktober hielt der Vorsitzende, Baudirektor Balzer, die folgende Ansprache:

„Wohl keinem unter uns ist die Schwere der Zeit verborgen. Ein schlimmer Winter steht vor der Tür. Der Friedensvertrag mit seinen für unser Land vernichtenden Folgen, die immer schneller fortschreitende Geldentwertung, die viele der wirtschaftlich Schwachen, die ihre Einnahmen nicht steigern können, fast vor das Nichts stellt, läßt in weiten Kreisen unserer Bevölkerung die Not mehr und mehr anwachsen. Hunger und Kälte erheben immer drohender ihr Haupt.

Wenn wir aber daneben sehen, wie viele unseres Volkes an dieser Not der Ärmsten teilnahmslos vorübergehen, ja wie manche sogar die Not dazu benutzen, um ihren Gewinn daraus zu ziehen, so halten wir es für unsere Pflicht, dieser Teilnahmslosigkeit und Selbstsucht das christliche Gemeinschaftsgefühl entgegenzustellen.

Zwar der Staat und private Organisationen haben viel für die Vinderung der Not getan. Wir danken ihnen das von Herzen. Aber auch unsere christlichen Kreise dürfen nicht tatenlos bei Seite stehen. Es muß

vielmehr das dringendste Pflichtgefühl jedes einzelnen werden, daß er im Bewußtsein des Ernstes der Zeit, die über das Schicksal unseres Volkes für lange Jahre entscheiden wird, bereit sein möge, jede selbstsüchtige Bestrebung zurückzustellen und aus seiner Genüge den Schwächeren zu geben und ihnen mit allen seinen Kräften zu helfen, daß sie durch die Not hindurchkommen.

Wir rufen unsere Gemeinden in Stadt und Land dazu auf, daß sie dieses Gefühl unter allen ihren Mitgliedern verbreiten und für eine tatkräftige Hilfe zur Linderung der Not werben. Möge unsere Mahnung nicht vergeblich sein“.

Darauf beschloß der Kirchentag folgende

Rundgebung:

„Der Kirchentag hält es angefangen der schweren wachsenden Not für seine Pflicht, die Glieder der Evangelischen Landeskirche dringend zu ermahnen, alles zu tun, was in ihren Kräften steht, daß diese Not gelindert wird, und alles zu vermeiden, was sie vergrößern muß, insonderheit auf jeden Gewinn zu verzichten, der bei ernster Gewissensprüfung als unrechtmäßig erscheint.

Von den Kirchengemeinden erwartet der Kirchentag, daß sie in noch weit stärkerem Maße als bisher sich ihrer schwächeren Glieder, insonderheit der notleidenden Alten, in brüderlicher Treue annehmen. Jede Gemeinde prüfe ernstlich, in welcher Weise sie die Gebefreudigkeit ihrer Glieder anspannen und wie sie die Hilfstätigkeit einrichten will. Der Kirchentag empfiehlt den Gemeinden, sich dabei mit der Zentrale für private Fürsorge und dem Wohlfahrtsamt in Verbindung zu setzen. Die Landgemeinden bittet er, den städtischen Gemeinden bei dieser Unterstützungsarbeit opferfreudig zu helfen“.

Kirchengesetz.

Abänderung des Artikels 50 der Kirchenverfassung.

Kirchenrat und Kirchentag haben beschlossen, dem Artikel 50 der Kirchenverfassung vom 17. Dezember 1921 folgende, abgeänderte Fassung zu geben:

Der Kirchentag kann einem von ihm einzusetzenden ständigen Ausschuss von zwölf Mitgliedern die Mitbewilligung von Verwendungen aus der Allgemeinen Kirchenkasse (Artikel 48,8) übertragen. Den Höchstbetrag, den eine Verwendung im Einzelfalle nicht übersteigen darf, bestimmt der Kirchentag.

(Veröffentlicht auf Beschluß des Kirchenrats vom 31. Oktober 1922.)

Der Kirchenrat.

Bestimmung

zur Ausführung des Artikels 50 der Kirchenverfassung.

Der Höchstbetrag, den eine durch den ständigen Ausschuß des Kirchentages mitzubewilligende Verwendung aus der Allgemeinen Kirchenkasse im Einzelfalle nicht übersteigen darf, ist durch Beschluß des Kirchentages auf M 50 000 festgesetzt.

L ü b e c k , den 31. Oktober 1922.

Der Kirchenrat.

Bestimmung

über die Besetzung von Pfarrstellen durch den Kirchenrat im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kirchentages.

(Artikel 38 der Kirchenverfassung.)

Die Vorschrift des Artikels 38 der Kirchenverfassung vom 17. Dezember 1921, daß in jeder Gemeinde jede fünfte freiverdende Pfarrstelle durch den Kirchenrat im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kirchentages zu besetzen ist, findet ihre erstmalige Anwendung

in der St. Marien= Gemeinde	auf die zweite,
= = = Jakobi=	=	= = fünfte,
= = = Petri=	=	= = erste,
= = = Regidien=	=	= = dritte,
= = Dom=	=	= = vierte,
= = St. Lorenz=	=	= = zweite,
= = = Matthäi=	=	= = vierte,
= = = Gertrud=	=	= = dritte,
= = Luther=	=	= = fünfte,
= = Gemeinde zu Trabemünde	= = erste,
= = = Schlutup	= = dritte,
= = = Genin	= = zweite,
= = = Rücknitz	= = vierte,
= = = Nusse	= = fünfte,
= = = Behlendorf	= = erste

von jetzt an frei werdende Pfarrstelle.

L ü b e c k , den 27. Dezember 1922.

Der Kirchenrat.

Bestimmungen

über die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten an die in den Landkirchengemeinden wohnenden Mitglieder des Kirchentages.

(Artikel 45 der Kirchenverfassung.)

Die am 23. März 1922 erlassenen Bestimmungen werden unter II in Wirkung vom 1. Dezember 1922 wie folgt abgeändert:

II.

Die innerhalb der Kirchengemeinden Travemünde, Rüsse und Behlendorf wohnenden Mitglieder des Kirchentages erhalten folgende Tagegelber:

für einen ganzen Tag	M 1000
" " halben " 	500

Als Tagesreisen gelten solche, die länger als 8 Stunden in Anspruch nehmen.

Für Reisen, die eine Übernachtung erfordern, werden unter Vorbehalt des Nachweises über die im einzelnen entstandenen Kosten die gesamten tatsächlich erwachsenen baren Auslagen erstattet.

L ü b e c k , den 18. Dezember 1922.

Der Kirchenrat.